

Satzung

Format Filmkunst e. V.

Fassung vom 11.03.2024

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Format Filmkunst e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Format–Filmkunst e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie von Bildung und Erziehung.
- 3) Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf geistigem Gebiet selbstlos zu fördern. Der unter Abs. 2 bezeichnete Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - ein öffentlich für jedermann zugängliches und nutzbares Filmarchiv langfristig bewahrt und beständig erweitert, das in Umfang, Qualität und Sortierung einzigartig für Halle und Umgebung ist;
 - Filmveranstaltungen zu gesellschaftlich und filmhistorisch relevanten Themen durchführt, bevorzugt in Zusammenarbeit mit anderen filmkulturellen Institutionen. Dazu gehören Filmvorführungen, -retrospektiven und -diskussionen;
 - Workshops und Projekte z.B. zur Einführung in die Filmanalyse, aber auch zur Filmproduktion organisiert und anbietet;
 - den Ausbau von medienpädagogischen Projekten in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen öffentlichen Trägern vorantreibt mit dem Ziel, Medienkompetenz und reflektierte Mediennutzung zu vermitteln und zu fördern.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (nichtwirtschaftlicher Verein). Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Die Mitgliedschaft ist mittels eines Aufnahmeformulars zu beantragen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Satzung

Format Filmkunst e. V.

Fassung vom 11.03.2024

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Familien- und/oder Gruppenmitgliedschaften sind ebenfalls vorgesehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich. Dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Der Vereinsbeitrag wird bei Kündigung nicht zurückerstattet.

§ 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind.
Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.
Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Die Vereinsregeln, Beschlüsse und die Benutzungsordnung sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Verein, vertreten durch den Vorstand, mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

Satzung

Format Filmkunst e. V.

Fassung vom 11.03.2024

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Familien und Gruppenmitgliedschaften haben eine Stimme.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, auf elektronischem Weg als sogenannte virtuelle Versammlung oder in Mischform durchgeführt werden. Die Form der Versammlung legt der Vorstand fest und gibt diese mit der Einladung bekannt. Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für die Kombination verschiedener Verfahren, so dass das Rede, -Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert ist.
- 4) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben (auch per E-Mail). Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung. Im Übrigen erfolgt die Einberufung, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 5) Der Vorstand soll von Vereinsmitgliedern gewünschte Themen in der Tagesordnung angemessen berücksichtigen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben im Rahmen der Stimmauszählung außer Betracht.
- 3) Beschlüsse über Satzungs- und Zweckänderungen, über Sonderumlagen sowie über die Auflösung des Vereins erfordern – abweichend von Abs. 2 dieses Paragraphen – 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

Satzung

Format Filmkunst e. V.

Fassung vom 11.03.2024

- 7) Die Mitgliederversammlung hat über die Erhebung einer Sonderumlage zu beschließen (dazu § 11 Abs. 3 dieser Satzung). Die Sonderumlage darf das Zweifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Sie muss mit der Gestattung eines Sonderkündigungsrechts verbunden sein.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 9) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 10) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge
- 11) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Personen.
 - a. Vorsitzende /r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - e. Stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - f. Schriftführer/ in
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung beschließen.

Satzung

Format Filmkunst e. V.

Fassung vom 11.03.2024

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten und wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten.
- 4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen vollständigen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- 5) Zu Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von mehr als 200,00 Euro, bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Satzung

Format Filmkunst e. V.

Fassung vom 11.03.2024

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Fassung der Satzung des gemeinnützigen Vereins „Format Filmkunst e. V.“ trat am 11.03.2024, durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 11.03.2024 in Kraft.

Errichtet am 11.03.2024

Eingetragen am 22.04.2024

Registernummer: VR 6716